Landkreis Wolfenbüttel

Die Landrätin

Sitzungsvorlage

Geschäftszeichen	**Datum**	**Vorlage-Nr.**
IV/51/512 Wei.	08.08.2016	XVII-0808/2016

Beratungsfolge	**Sitzung**	**Sitzung am**	**Zuständigkeit**
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	29.08.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	26.09.2016	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	17.10.2016	Entscheidung

Betreff

2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt – zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage 1 zur Vorlage XVII-0808/2016 ergibt, beschlossen.

Aufwand/Auszahlung i. €	**Produktkonto**	☐ **Ergebnishaushalt** ☐ **Finanzhaushalt**	**Haushaltsjahr/e**
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt ☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt ☐ behindert

Begründung:

Als örtlicher Träger der Jugendhilfe erfüllt der Landkreis Wolfenbüttel die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) innerhalb des eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt (§ 1 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII).

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 – 26 SGB VIII) ist grundsätzlich Aufgabe des Landkreises Wolfenbüttel. Zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und den Kommunen wurde zuletzt in 2009 jedoch vereinbart, dass die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen von den Kommunen wahrgenommen wird. Dabei bleibt die vorgenannte Gesamtverantwortung des Landkreises unberührt.

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist Aufgabe des Landkreises Wolfenbüttel.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung besteht zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Förderung sowie der Sicherstellung des gesetzlichen Förderauftrages von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Rahmen der Gesamtverantwortung des Landkreises Handlungsbedarf.

Zurzeit fehlen Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass

- innerhalb kurzer Zeit ein vergleichsweise hohes Bauvolumen in einigen Kommunen umgesetzt wird
- der Bedarf an Betreuungsplätzen für ausländische Kinder, die ebenfalls einen Rechtsanspruch auf Förderung haben, ansteigen wird
- der Ausbau von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen sich nicht kurzfristig umsetzen lässt
- die weitere Förderung des Bundes bzw. Landes Niedersachsen bezüglich des Ausbaus von U 3 -Plätzen noch offen ist
- die Zahl der Ganztagsschulen gering ist
- ein gesellschaftlicher Wandel deutlich wird, Familie und Beruf zu vereinbaren und die damit verbundene wachsende Akzeptanz, Kinder frühzeitig in einer Tageseinrichtung betreuen zu lassen.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung sind die Betreuungsformen in Tageseinrichtungen und Tagespflege gleichwertig.

Tagespflegestellen können im Vergleich zu Kindertagesstätten vergleichsweise schnell in Betrieb genommen werden. Es ist erforderlich, die Zahl der Betreuungsplätze in Tagespflege auszubauen und entsprechend neue Tagespflegepersonen zu akquirieren. Zur Zielerreichung ist die Tagespflege sowohl für die Tagespflegepersonen als auch Eltern bzw. Elternteile noch attraktiver zu gestalten. Die Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung der Tagespflege im Landkreis Wolfenbüttel ist weiter zu verfolgen. Dabei wird die vorgesehene neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (RKTP) des Landes Niedersachsen einbezogen. Demnach ist vorgesehen, den Förderansatz künftig insbesondere an einer leistungsorientierten Vergütung und einer Höherqualifizierung der Kindertagespflegepersonen auszurichten.

Die am 01.08.2014 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Kindern in Tagespflege bedarf daher im Wesentlichen folgender Änderungen:

- Erhöhung der lfd. Geldleistung ausgehend von der bisherigen Entgeltung bei einer 160 Stunden Qualifizierung um 0,50 € auf insgesamt 4,80 € je Kind/Std. mit Schaffung von Qualifikationsstufen und prozentualer Anpassung der lfd. Geldleistung analog der vorgesehenen RKTP

- Veränderung des Abrechnungsverfahrens bezüglich des bedarfsabhängigen Betreuungsbedarfs in Form von monatlich pauschal ermitteltem Betreuungsumfang (mit einigen Ausnahmen)

- Investitionsförderung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Ausstattungsgegenstände

- Bezuschussung von Mietkosten im Rahmen der Großtagespflege zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze

- Festsetzung von Kostenbeiträgen entsprechend des monatlich pauschal ermittelten Förderumfangs unter Berücksichtigung von einem Monat Ausfallzeit

Die Änderungen sind insgesamt nachvollziehbar in Anlage 3 dargestellt.

Infolge der Änderung der Satzung wird sich der Aufwand um rd. 122.000 € jährlich erhöhen. In 2016 sind ausreichend Mittel vorhanden. Für das Jahr 2017 werden entsprechend höhere Mittel bei der Budgetplanung berücksichtigt.

Christiana Steinbrügge

Anlagen:
Anlage 1 Entwurf der 2. Änderungssatzung
Anlage 2 Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung – Kostenbeitragstabelle
Anlage 3 Nachvollzug der Änderungen
Anlage 4 Nachwollzug Kostenbeitragstabelle